

Zur Diskussion

Das Verhältnis der Regelungen über Vertragsanfechtung zu denen über Garantieansprüche im ZGB

Prof. Dr. sc. JOHANNES KLINKERT,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die Effektivität des sozialistischen Zivilrechts hängt maßgeblich davon ab, daß zur Gestaltung der konkreten Zivilrechtsverhältnisse auch die dafür vorgesehenen rechtlichen Mittel eingesetzt werden, um zu sichern, daß die erforderlichen rechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden. Aber selbst dann, wenn die Rechtsfolgen gleich oder zumindest annähernd gleich sind, kommt es auf die zutreffende rechtliche Charakterisierung des Zivilrechtsverhältnisses an. Dies ist eine unverzichtbare Voraussetzung dafür, daß die Begründung der Entscheidung überzeugt und auch der am Konflikt Beteiligte, dessen Ansprüche abgelehnt werden, die Entscheidung als richtig und gerecht akzeptiert.

Die Praxis zeigt, daß in der Rechtsanwendung das Verhältnis von allgemeinen und speziellen Rechtsvorschriften Schwierigkeiten bereitet. Im folgenden soll das Verhältnis zwischen der Anfechtungsregelung nach § 70 ZGB und der Garantieregelung beim Kauf (§ 151 ZGB) näher untersucht werden.

Rechtsfolgen bei Nichtvorliegen der Gebrauchswerteigenschaften einer Ware

Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des BG Gera stellt der ZGB-Kommentar fest: „Ist es beim Käufer (durch mangelhafte Information und Beratung seitens des Verkäufers — J. K.) zu einem Irrtum über die Eigenschaften der von ihm gekauften Ware gekommen, so kann er den Kaufvertrag anfechten“.¹

Der Entscheidung des Bezirksgerichts liegt nachstehender Sachverhalt zugrunde²: Infolge mangelhafter Beratung und Information sowie nicht ausreichender Vorführung eines Kassettentonbandgeräts war dem Käufer beim Abschluß des Kaufvertrags unbekannt, daß die Schnellstoptaste des Geräts eine Verzögerung von einer Sekunde hat und dies zur Verzerrung des Tons führt. Das Bezirksgericht kritisierte berechtigt, daß sich der Verkäufer selbst nicht hinreichend über die Gebrauchswerteigenschaften des Geräts informiert hatte und so subjektiv nicht in der Lage war, den Käufer entsprechend zu informieren. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis: „Unter Berücksichtigung dieser Sach- und Rechtslage hat der Verklagte (der Handelsbetrieb — J. K.) die ihm aus § 137 Abs. 1 ZGB obliegende Informations- und Beratungspflicht verletzt.“

Aus dieser zutreffenden Feststellung wird nun eine nicht belegte und m. E. auch nicht belegbare Schlußfolgerung gezogen. Das Gericht führt aus: „Deshalb befand sich der Kläger über den Inhalt seiner Erklärung bei Abschluß des Kaufvertrags im Irrtum (§ 70 Abs. 1 ZGB). Er hätte bei Kenntnis aller Umstände den Kaufvertrag mit dem Verklagten nicht abgeschlossen. Nach § 70 Abs. 3 ZGB ist der zwischen den Prozeßparteien geschlossene Kaufvertrag somit nichtig.“

Selbst wenn man davon ausgeht, daß beim Käufer ein Irrtum i. S. des § 70 ZGB vorlag, ist die Anwendung dieser Vorschrift im vorliegenden Fall (und in ähnlichen Fällen) nicht möglich, da es eine speziellere Vorschrift gibt, die eine Anwendung des § 70 ZGB zwingend ausschließt. Das BG Gera hätte das Verhältnis zwischen den allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen und den spezielleren Garantieregelungen beachten müssen.

Das Nichtvorliegen einer vorauszusetzenden (§ 148 Abs. 1 ZGB) oder behaupteten Gebrauchswerteigenschaft einer Sache (§ 148 Abs. 2 ZGB) stellt einen Qualitätsmangel dar, für den der Verkäufer — wenn sich der Käufer an ihn als einen der Garantieverpflichteten hält (vgl. § 157 Abs. 1 ZGB) — nach

den Vorschriften über die Garantie einzustehen hat. Die rechtlichen Reaktionen auf Qualitätsverletzungen sind ein in sich geschlossenes System von Rechtsvorschriften, mit denen der sozialistische Staat auf diese spezielle Form der Vertragsverletzung reagiert. Diese Vorschriften berücksichtigen im erforderlichen Maße sowohl die ökonomischen Grundlagen der Rechtspflichtverletzung als auch die ökonomischen Auswirkungen des juristischen Korrektivs, so daß m. E. die Anwendung der speziell für diese Fälle vorgesehenen Normen unumgänglich ist.

Dem Käufer einer mangelhaften Ware stehen deshalb die in § 151 ZGB genannten Ansprüche zu. Das Gesetz geht davon aus, daß damit die Rechte des Käufers hinreichend gewahrt sind und ihm mit der Garantiezeit von 6 Monaten (§ 149 Abs. 1 ZGB) ein genügend langer Zeitraum — häufig noch durch eine Zusatzgarantie verlängert — für die Erprobung der Qualität der Ware zur Verfügung steht. Stellt sich in diesem Zeitraum eine mindere Qualität heraus, als nach § 148 ZGB vorauszusetzen war, dann kann der Käufer — wie das für diesen speziellen Fall der Vertragsverletzung vorgesehen ist — reklamieren und die gesetzlichen Garantieansprüche oder die Ansprüche aus der Zusatzgarantie geltend machen.

Eine Anfechtung aus dem gleichen sachlichen Grunde ist nach dem Grundsatz, daß die speziellere der allgemeinen Norm vorgeht (lex specialis derogat legi generali), nicht möglich. Auch wenn die Garantiezeit bereits abgelaufen sein sollte, ist ein Ausweichen auf die Anfechtung mit ihrer im Maximalfall vierjährigen Anfechtungsfrist (§ 70 Abs. 2 ZGB) ausgeschlossen.

Voraussetzungen der Anfechtung bei Verletzung vorvertraglicher Pflichten in bezug auf die Qualität der Ware

Unabhängig davon ist es nicht richtig, daß die Verletzung vorvertraglicher Pflichten (hier: der Beratungs- und Informationspflicht) zur Entstehung eines Anfechtungsrechts nach § 70 ZGB führt. Die Auffassung des BG Gera, daß sich der Kläger wegen der fehlenden Information über die Gebrauchswerteigenschaft der Ware über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand, findet im Gesetz keine Stütze.

Obwohl das Gesetz den Irrtum über sog. vertragswesentliche Eigenschaften einer Person oder Sache nicht als Anfechtungsgrund aufführt, kann nach herrschender Lehrmeinung und der Rechtsprechung des Obersten Gerichts ein darauf bezogener Irrtum wie ein Irrtum über den Erklärungsinhalt behandelt und eine Anfechtung aus diesem Grunde zugelassen werden. Zu Recht stellt das Oberste Gericht fest: „Als Irrtum über den Erklärungsinhalt ist auch der Fall anzusehen, daß sich ein Vertragspartner über für den Vertragszweck wesentliche Eigenschaften, wie z. B. die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes — hier: ob fabrikneue oder gebrauchte Bauteile (zum Aufbau eines Pkw — J. K.) verwendet wurden — geirrt hat.“³

Dieser Grundsatz gilt m. E. nicht für die Eigenschaft einer Sache, mit einem Sachmangel behaftet zu sein.⁴

Insbesondere ist die Feststellung, daß jemand „bei Kenntnis der Sachlage und unter Berücksichtigung aller Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte“ (§ 70 Abs. 1 ZGB), kein selbständiges Element zur Begründung eines Anfechtungsrechts, sondern an den Irrtum über den Inhalt der Erklärung oder den Irrtum in der Erklärungshandlung gebunden. Anderenfalls wäre wohl davon auszugehen, daß bei Qualitätsmängeln generell der Käufer bei Kenntnis dieser Umstände

1 ZGB-Kommentar, Berlin 1983, Anm. 1.1. zu § 70 (S. 105). Zur Anfechtung bei unterlassener Beratung vgl. auch H.-W. Teige in NJ 1981, Heft 10, S. 470; I. Tauchnitz in NJ 1981, Heft 12, S. 543; B. Fahlen/H. Jaap in NJ 1982, Heft 12, S. 557; Fragen und Antworten in NJ 1983, Heft 4, S. 164.
2 Vgl. BG Gera, Urteil vom 9. Dezember 1976 - BZB 76/76 — (NJ 1977, Heft 10, S. 313).
3 OG, Urteil vom 15. April 1983 - 2 OZK 8/83 - (NJ 1983, Heft 9, S. 382); vgl. auch Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 217.
4 Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, ä. a. O., S. 217.